



Katholische Mädchensekundarschule; Abschluss einer Leistungsvereinbarung

1. Ausgangslage und Absicht

Die Katholische Mädchensekundarschule (nachstehend Maitlisek genannt) führt seit 1912 eine Oberstufe für Schülerinnen von Gossau und Umgebung. Sie ist ein fester Bestandteil des öffentlichen Schulsystems der Region Gossau. Die Maitlisek ist eine als Verein organisierte Privatschule, die mit der öffentlichen Volksschule der Stadt Gossau und mit der Schulgemeinde Andwil-Arnegg vertraglich verbunden ist und die Beschlungsaufträge gemäss Volksschulgesetz erfüllt. Sie verfügt über eine Bewilligung des Erziehungsrates zur Führung einer Privatschule auf der Sekundarstufe I und untersteht der aktiven Aufsicht durch das Amt für Volksschule des Kantons St.Gallen. Die Beiträge der Stadt Gossau und der Schulgemeinde Andwil-Arnegg, die Schulgelder von auswärtigen Schülerinnen, die Elternbeiträge und Zuwendungen kirchlicher Institutionen bilden die finanzielle Existenzgrundlage.

Der Schulrat der Maitlisek hat im Jahre 2015 eine Strategie-Überprüfung über die zukünftige Positionierung der Schule auf dem Bildungsplatz Gossau eingeleitet, um die pädagogische Weiterentwicklung zu ermöglichen sowie um die räumliche Gestaltung der Schule den pädagogischen Bedingungen anzupassen und um die finanzielle Existenz zu sichern.

Die Maitlisek hat in ihrer langjährigen Zeit immer nur Sekundarschulmädchen aufgenommen. In der Stadt Gossau ist die Wahlfreiheit der Mädchen mit einem Status als Sekundarschülerin vertraglich zugesichert. Die Aufnahme von ausschliesslich Sekundarschülerinnen hat zu unausgewogenen Klassenzusammensetzungen im Verhältnis von Knaben und Mädchen in der Sekundarschule der öffentlichen Volksschule (OZ Rosenau und OZ Buechenwald) geführt. Die Verantwortlichen der Maitlisek sind bereit, inskünftig auch Realschülerinnen aufzunehmen und den Unterricht in typengemischten Jahrgangsklassen anzubieten. Damit kann die Schülerverteilung verbessert werden und die Maitlisek erlebt eine Bereicherung und Ergänzung. Das Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen hat mit Brief vom 27. November 2017 die Bewilligung erteilt.

Die Maitlisek strebt keine Ausweitung der Gesamt-Schülerinnenzahl an, sondern will sich weiterhin auf das Führen von zwei Parallelklassen pro Jahrgang beschränken. Die Stadt Gossau, die Schulgemeinde Andwil-Arnegg und die Vertreter der Maitlisek haben sich darauf geeinigt, dass maximal 50 Prozent aller Mädchen des Jahrgangs für die erste Oberstufe aus dem Gebiet Gossau-Arnegg-Andwil in die Maitlisek eintreten können. Das Verhältnis an Real- und Sekundarschülerinnen soll sich am effektiven Verhältnis orientieren, welches sich aus den jährlichen Übertritten aus der 6. Primarschulklassen in diesem Gebiet ergibt. Dies wird zu jährlichen Gesprächen und Vereinbarungen zur Klärung der Schülerzahlen zwischen den Partnern führen. Falls sich mehr Mädchen an der Maitlisek einschreiben möchten, als von der maximalen Schülerzahl her übertreten können, wird das Los über die Aufnahme entscheiden müssen.

Die bisherige Anerkennung der Maitlisek durch die Stadt Gossau und die Zusammenarbeit basieren auf dem Schulgeldreglement des damaligen Sekundarschulrates der Gemeindesekundarschule Gossau vom 7. November 1988 und den Vereinbarungen vom 22. Dezember 1994 (mit Nachtrag vom 4. Dezember 2000). Diese sollen mit einer neuen Leistungsvereinbarung abgelöst bzw. aufgehoben werden.

2. Merkmale der Leistungsvereinbarung

Die Maitlisek strebt die langfristige Existenzsicherung mit einer neuen Leistungsvereinbarung an. Diese beinhaltet im Wesentlichen die Aufnahme von Real- und Sekundarschülerinnen, die Führung einer integrierten Oberstufe mit einem typengemischten Schulmodell, die Regelung der gegebenenfalls notwendigen Aufnahmebeschränkung durch Losentscheid sowie den Mechanismus der Finanzierung.

Aufnahme von Real- und Sekundarschülerinnen

Der Erziehungsrat hat der Maitlisek bewilligt, inskünftig auch Realschülerinnen aufzunehmen. Die Maitlisek will den Unterricht – gestützt auf ein noch zu erstellendes pädagogisches Konzept – in typengemischten Klassen führen, das heisst, dass grundsätzlich Real- und Sekundarschülerinnen in den gleichen Klassen unterrichtet werden. Dieses Modell wurde vom Erziehungsrat auch für sehr kleine Oberstufen im Kanton St.Gallen zugelassen. Der Unterricht findet jedoch weiterhin altersgetrennt statt, das heisst in ersten, zweiten und dritten Oberstufenklassen.

Aufnahmebeschränkung durch Losentscheid

Wie bereits erwähnt, wird die Maitlisek höchstens 50 Prozent aller Mädchen im Übertritt in die Oberstufe aufnehmen. Diese Quote misst sich an allen Mädchen eines Jahrgangs und wird getrennt nach Sekundarschule und nach Realschule errechnet, sobald die Übertrittsentscheide aus den 6. Primarschulklassen der Schule der Stadt Gossau und der Schulgemeinde Andwil-Arnegg bekannt sind. Übertrifft die Zahl der Anmeldungen das vorgegebene Quorum, entscheidet das Los über die definitive Aufnahme. Eine Kommission, zusammengesetzt aus je einem Vertreter der Vertragspartner, führt die Losziehung durch und informiert anschliessend die Schülerinnen und die Eltern. Dieses Verfahren mit einem Losentscheid ist auch bei den anderen schulischen Institutionen mit reinen Mädchenklassen (Flade in der Stadt St.Gallen, Mädchensekundarschule St.Katharina in der Stadt Wil) beschlossen worden.

Finanzierungsmechanismus

Seitens der Stadt Gossau erfolgt die Finanzierung bis anhin mit einem vom Stadtparlament festgelegten Schulgeld von zurzeit CHF 17'000 je Schülerin aus dem Gebiet der Schule der Stadt Gossau (ohne Arnegg, welches zur Schulgemeinde Andwil-Arnegg gehört). Mit der Schulgemeinde Andwil-Arnegg besteht eine separate und anderslautende Schulgeldvereinbarung, welche auf den effektiv benötigten Schulbetriebskosten (abzüglich Beiträge der Stadt Gossau und Dritter) basiert. Die beiden Schulträger (Stadt Gossau und Schulgemeinde Andwil-Arnegg) wollen inskünftig eine gleichlautende Regelung, weshalb die neue Leistungsvereinbarung von allen drei Partnern unterzeichnet und genehmigt werden soll. Das Mitspracherecht der Stadt Gossau wie auch der Schulgemeinde Andwil-Arnegg ist insofern gewährleistet, als dass jährliche Gespräche sowohl zur Budgetierung für das kommende Jahr wie auch zur Rechnungslegung über das vergangene Jahr vorgesehen sind.

Das von der öffentlichen Hand übernommene Schulgeld orientiert sich neu an den Gesamtkosten des Schulbetriebs und den dafür notwendigen Infrastrukturkosten, welche nach der Herkunft der Schülerinnen aus den Gemeindegebieten der Stadt Gossau und der Schulgemeinde Andwil-Arnegg verteilt werden. Dabei wird berücksichtigt, dass die Maitlisek auch über Einnahmen von Dritten – namentlich über Beiträge des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen, über Beiträge der Katholischen Kirchgemeinden Gossau und Andwil-Arnegg sowie der Evangelischen Kirchgemeinde Gossau-Andwil und über Beiträge des Pfarramtes Gossau sowie einem Elternbeitrag von zurzeit CHF 500 je Schülerin und je Jahr – verfügt. Mit diesen Beiträgen dokumentiert die Maitlisek eine Eigenständigkeit, welche als Werteschule mit christlichen Grundwerten und Haltungen besondere Merkmale aufweist. Es ist im Interesse der Stadt Gossau, dass diese zusätzlichen Angebote von Dritten mitfinanziert werden. Bei der Berechnung der künftigen Aufwändungen für die Stadt Gossau sollen deshalb 50

Prozent dieser besonderen Einnahmen bei der Maitlisek verbleiben, die anderen 50 Prozent jedoch der Schulgeldberechnung zu Gunsten der öffentlichen Hand angerechnet werden.

Kostendach

Die maximalen Kosten je Schülerin sollen anhand der Kosten der Oberstufe der Stadt Gossau begrenzt werden. Diese betragen für das Budgetjahr 2018 CHF 21'500 (ohne Kleinklassen). Von diesem Betrag werden 50 Prozent der Beiträge Dritter (kirchliche Institutionen, Elternbeiträge) abgezogen werden; sie haben im Rechnungsjahr 2017 insgesamt CHF 233'200 oder CHF 1'753.40 je Schülerin betragen. Damit reduziert sich das Kostendach um CHF 876.70 (50 Prozent) je Schülerin auf CHF 20'623.30. Dieses Kostendach muss jährlich anhand der Verwaltungsrechnungen der Maitlisek und der Oberstufe der Stadt Gossau neu ermittelt werden.

3. Kosten und Finanzierung

Die Verwaltungsrechnung der Maitlisek zum Jahr 2017 zeigt folgende Eckwerte zur Berechnung des Beitrags der öffentlichen Hand (Stadt Gossau und Schulgemeinde Andwil-Arnegg):

Gesamtaufwand (gleiche Berechnung wie die Oberstufe der Stadt Gossau):	CHF	2'400'227.45
Kosten je Schülerin (133)	CHF	18'046.80
Kosten für die Stadt Gossau für ca. 77 Schülerinnen (Schulgeld CHF 17'000)	CHF	1'316'083.00
Beiträge Dritter (kirchliche Institutionen, Elternbeiträge)	CHF	233'200

Für die Ermittlung des von der Stadt Gossau und der Schulgemeinde Andwil-Arnegg zu leistenden Beitrages werden von den Kosten je Schülerin 50 Prozent der Einnahmen Dritter (CHF 233'200 dividiert durch 133 Schülerinnen mal 50 Prozent = CHF 876.70) abgezogen. Der Schulgeldbeitrag der Stadt Gossau hätte demzufolge im Jahr 2017 CHF 17'170.10 (CHF 18'046.80 abzüglich CHF 876.70) betragen und wäre damit gesamthaft um rund CHF 13'000 oder 1 Prozent höher als effektiv geleistet ausgefallen. Zu berücksichtigen ist, dass selbst bei gleichbleibenden Gesamtkosten die Kosten je Schülerin von der Zahl der effektiv unterrichteten Schülerinnen abhängig sind und damit jährlichen Schwankungen unterworfen sein werden. Dies ist aber auch bei anderen Institutionen (z.B. Verein Musikschule Fürstenland) und insbesondere im Geldfluss mit der Schulgemeinde Andwil-Arnegg für die dortige Primarschule wie auch für die Oberstufe Gossau der Fall.

Mutmassliche Entwicklung

Die obige Darstellung zeigt den Istzustand im Jahr 2017. Die Maitlisek wird aber ihr Angebot durch die Aufnahme von Realschülerinnen ausweiten, wodurch ein höherer Betreuungsaufwand zur Führung von typengemischten Klassen entsteht. Auch ist der Einsatz von Schulsozialarbeitenden vorgesehen. Im Weiteren stehen bei der Maitlisek bauliche Investitionen (Sanierungen und Erweiterung) an, die über die Investitionsrechnung und die Laufende Rechnung analog der Schule der Stadt Gossau abgerechnet und finanziert werden. Das Ausmass der Mehrkosten für die Einführung von typengemischten Klassen wird grob mit CHF 180'000 jährlich geschätzt (Unterricht, Schulsozialarbeit) und beträgt damit bei 133 Schülerinnen CHF 1'350 je Schülerin. Auch mit diesen Kosten ist das unter 2. definierte Kostendach von CHF 20'623 eingehalten, in dem die Schulgeldkosten CHF 18'520 (CHF 17'170 plus CHF 1'350) betragen würden.

Wie bereits oben erwähnt, kann die Stadt Gossau über die jährlichen Gespräche Einfluss auf die Schulbetriebskosten sowohl bei der Budgetierung wie auch bei der Rechnungslegung nehmen.

4. Zuständigkeit und Gültigkeit

Weil mit der Leistungsvereinbarung eine langfristige Sicherung der Finanzierung der Maitlisek verbunden ist, unterbreitet der Stadtrat die Leistungsvereinbarung dem Stadtparlament, gestützt auf Art. 39 lit. o) der Gemeindeordnung, zur Genehmigung.

Die Leistungsvereinbarung soll ab dem Rechnungsjahr 2019 gelten. Die Aufnahme von Realschülerinnen ist ab dem Schuljahr 2019/20 einlaufend vorgesehen.

5. Haltung des Stadtrates

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament die Zustimmung zu dieser Leistungsvereinbarung:

- Mit der Aufnahme von Realschülerinnen an der Maitlisek und verbunden mit einer Aufnahmebeschränkung von 50 Prozent der Mädchen im Übertritt in die Oberstufe verbessert sich auch die geschlechtsbezogene Durchmischung an der Oberstufe der Stadt Gossau. Die Planungssicherheit in Bezug auf die zukünftigen Schülerzahlen an beiden Schulen wird erhöht.
- Der neue Finanzierungsmechanismus orientiert sich primär an den mit der Oberstufe der Stadt Gossau vergleichbaren Gesamtkosten und nicht mehr – mit Ausnahme des Kostendaches – an den Kosten je Schülerin.
- Mit der Definition eines jährlichen Kostendachs je Schülerin, das um 50 Prozent der Beiträge Dritter (kirchlicher Institutionen, Elternbeiträge) gegenüber den Kosten je Schüler der Oberstufe der Stadt Gossau reduziert wird, werden die maximalen Kosten je Schülerin, welche von der öffentlichen Hand übernommen werden, begrenzt.
- Die Maitlisek ist weiterhin bestrebt und interessiert, dass sie von kirchlichen Institutionen unterstützt wird. Mit der Anrechnung von 50 Prozent sowohl beim Kostendach wie auch bei der Schulgeldberechnung partizipiert auch die Stadt Gossau. Das gleiche gilt für die Erhebung eines Elternbeitrages je Schülerin durch die Maitlisek.
- Die Stadt Gossau und die Schulgemeinde Andwil-Arnegg sollen sich nach den gleichen Regelungen an den Kosten beteiligen, dies ist mit dem Abschluss der Leistungsvereinbarung über die drei Partner sichergestellt.

Antrag:

1. Das Stadtparlament genehmigt die Leistungsvereinbarung der Stadt Gossau mit der Katholischen Mädchensekundarschule Gossau und der Schulgemeinde Andwil-Arnegg per 1. Januar 2019.

Stadtrat

Beilage

Leistungsvereinbarung 25. April 2018

Beschulung von Oberstufen-Schülerinnen der Stadt Gossau und der Schulgemeinde Andwil-Arnegg

Leistungsvereinbarung

zwischen

Stadt Gossau,
nachfolgend **Stadt Gossau** genannt

vertreten durch den Stadtrat,
dieser vertreten durch Alex Brühwiler, Stadtpräsident und Toni Inauen, Stadtschreiber

und

Schulgemeinde Andwil-Arnegg,
nachfolgend **SGAA** genannt

vertreten durch den Schulrat,
dieser vertreten durch Christoph Meier-Meier, Präsident und Regula Benz, Aktuarin

(Stadt Gossau und SGAA zusammen als **Leistungsempfänger** genannt)

und

Verein «Katholische Mädchensekundarschule Gossau»,
nachfolgend **Maitlisek, bzw. Leistungserbringerin** genannt

vertreten durch den Schulrat,
dieser vertreten durch Birgit Berger-Cantieni, Präsidentin und Nadja Bosshart, Aktuarin

1. Ausgangslage

Die Katholische Mädchensekundarschule Gossau bildet seit 1912 einen festen Bestandteil des Schulsystems der Stadt Gossau. Sie ist eine in der Rechtsform eines Vereins privatrechtlich organisierte Schule mit einem eigenen Schulrat. Sie erfüllt die Beschulungsaufträge gemäss Volksschulgesetz des Kantons St.Gallen und untersteht der Aufsicht des kantonalen Amtes für Volksschule. Der Schulrat trägt die Verantwortung über die strategische Ausrichtung der Schule, die Finanzen, die personellen Belange und die Qualitätssicherung.

Die Stadt Gossau anerkennt die Maitlisek als Anbieterin einer Oberstufenschule nach kantonalem Recht und leistet einen finanziellen Beitrag an den Schulbetrieb und an die Infrastruktur.

Die Schulgemeinde Andwil-Arnegg ist als eigenständige öffentliche Volksschule für die Beschulung der Kinder im Einzugsgebiet der Dörfer Andwil (politisch Andwil) und Arnegg (politisch Gossau) zuständig. Eine eigene Sekundarstufe I wird nicht betrieben. Die Schüler/-innen nutzen das Angebot der Sekundar- und Realschule und der Kleinklassen der Stadt Gossau sowie das Angebot der Maitlisek. Leistungsvereinbarungen mit den Parteien regeln die Details.

2. Ziele

Mit dieser Vereinbarung wird das Verhältnis der Leistungsempfänger mit der Maitlisek geregelt, um der Maitlisek die Weiterentwicklung ihrer Oberstufe gemäss ihrem Schulkonzept zu ermöglichen. Gleichzeitig wird der Zugang der Schülerinnen der Leistungsempfänger zur Maitlisek sichergestellt. Dadurch wird eine Planungssicherheit erreicht.

3. Leistungsangebot der Maitlisek

- 3.1. Die Maitlisek unterrichtet Schülerinnen der Sekundarstufe I (Sekundar- und Realschülerinnen) aus dem Einzugsgebiet der Leistungsempfänger und kann auch Schülerinnen aus anderen Gemeinden aufnehmen (externe Schülerinnen). Die Schülerinnen der Leistungsempfänger sind in allen Rechten und Pflichten gleichgestellt.
- 3.2. Die Maitlisek führt ein vom Erziehungsrat des Kantons St.Gallen bewilligtes Schulmodell.
- 3.3. Die Maitlisek kann weitere schulische Angebote anbieten; dies jedoch ausschliesslich auf dem freien Markt und zu einem kostendeckenden Schulgeldbeitrag.
- 3.4. Die Maitlisek erfüllt ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag als christliche Schule katholischer Prägung als Werteschule mit eigenem Unterrichtsprofil.
- 3.5. Der Unterricht an der Maitlisek richtet sich nach den Vorgaben des Kantons St.Gallen (Volksschulgesetz, Lehrplan der Volksschule des Kantons St.Gallen, Anstellungsbedingungen für die Lehrpersonen, Versicherungsschutz). Die Maitlisek untersteht der Aufsicht des Amtes für Volksschule des Kantons St.Gallen.
- 3.6. Die Leistungen für sonderpädagogische Massnahmen werden in Ergänzung zum Schulbetrieb durch Fachpersonen ausgeführt. Die anfallenden Kosten rechnet die Maitlisek über die Schulbetriebskosten ab.

4. Aufnahme von Schülerinnen

- 4.1. Die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen der 6. Primarklassen, bzw. der 1. Realstufe, haben die freie Schulwahl zwischen der Oberstufe der Stadt Gossau und der Maitlisek. Vorbehalten bleibt Art. 4.4 dieser Vereinbarung.
- 4.2. Die Aufnahme von Schülerinnen erfolgt über die zuweisenden Lehrpersonen der 6. Klassen, bzw. der 1. Realstufe.
- 4.3. Die Leistungsempfänger und die Maitlisek anerkennen gegenseitig die Entscheide betreffend Aufnahme von Schülerinnen.
- 4.4. Die Maitlisek beschult maximal 50% aller in die 1. Oberstufe übertretenden Sekundar- und Realschülerinnen der Leistungsempfänger.
- 4.5. Übertrifft die Anzahl Anmeldungen das vorgegebene Quorum gemäss Art. 4.4, entscheidet das Los über die definitive Aufnahme. Eine Kommission, zusammengesetzt aus je einem Vertreter der Vertragspartner, führt die Losziehung bis spätestens am 1. April durch.

Die Parteien regeln die Details zum Aufnahmeverfahren.

- 4.6. Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Aufnahmeentscheid gemäss Art. 4.5 nicht einverstanden, können sie bei der Kommission um Wiedererwägung ersuchen. Die Kommission entscheidet über die Aufnahme abschliessend.

5. Schulbetrieb

- 5.1. Die Maitlisek führt ihre Schule als integratives Bildungsangebot für Sekundar- und Realschülerinnen der Sekundarstufe I.
- 5.2. Die Maitlisek ist für den Schulbetrieb nach den kantonalen gesetzlichen Vorgaben und den zugehörigen Ausführungserlassen verantwortlich und trifft alle rechtlichen Entscheidungen betreffend die von ihr beschulten Schülerinnen.
- 5.3. Erfüllt eine Schülerin die für den jeweiligen Schultyp verlangten Anforderungen gemäss dem kantonalen Promotions- und Übertrittsreglement nicht, entscheidet die Maitlisek eigenständig über die Zuteilung in einen weniger anspruchsvollen Schultyp. Dasselbe gilt bei entsprechend erfüllten Leistungsanforderungen für den Fall eines Übertritts in einen anspruchsvolleren Schultyp.
- 5.4. Die Vertragspartner anerkennen gegenseitig die Entscheide betreffend Remotion oder Promotion von Schülerinnen.

6. Finanzen

- 6.1. Die Leistungsempfänger tragen die Leistungsentschädigung für die Schülerinnen aus ihrem Einzugsgebiet, die an der Maitlisek beschult werden.
- 6.2. Die von den Leistungsempfängern geleistete Leistungsentschädigung ist kostendeckend. Die Berechnung dieser Leistungen basiert auf den effektiven Aufwendungen für den laufenden Schulbetrieb und den Kapital- und Abschreibungskosten für die Infrastruktur. Die Abschreibungsmodalitäten richten sich nach dem Rechnungslegungsmodell für die St. Galler Gemeinden RMSG bzw. dem Abschreibungsreglement der Stadt Gossau.

Die effektiven Aufwendungen werden unter der Berücksichtigung der mit dem Schulbetrieb zusammenhängenden Einnahmen berechnet, wie zum Beispiel:

- Beiträge des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen
- Beiträge der Katholischen Kirchgemeinden Gossau und Andwil-Arnegg sowie der Evangelischen Kirchgemeinde Gossau-Andwil
- Beiträge des Pfarramtes Gossau
- Elternbeiträge
- Weitere mit dem Schulbetrieb zusammenhängende Einnahmen

Davon ausgenommen sind zweckgebundenen Beiträge der kirchlichen Institutionen für die Realisierung des Profils einer christlichen Schule katholischer Prägung.

Der Schulgeldbeitrag je Schülerin der Maitlisek darf den Schulgeldbeitrag pro Schüler der Oberstufe der Stadt Gossau – unter Abzug von 50% der Beiträge von kirchlichen Institutionen und Elternbeiträgen – nicht übersteigen. Falls die Investitionszyklen der Oberstufe der Schule Gossau und der Mädchensekundarschule stark voneinander abweichen und damit das Kostendach unverhältnismässig tief ist, sind Verhandlungen aufzunehmen.

- 6.3. Die Maitlisek stellt den Leistungsempfängern jeweils zu Schulsemesterbeginn eine Akontorechnung. Diese Rechnung basiert auf den Budgetwerten des jeweiligen Jahres und der Schülerinnen-Anzahl bei Semesterbeginn, welcher als Stichtag gilt.

Die definitive Abrechnung erfolgt im 1. Quartal des darauffolgenden Jahres aufgrund der effektiven Werte der Jahresrechnung.

- 6.4. Tritt eine Schülerin nach den Stichtagen aus der Maitlisek aus oder in die Maitlisek ein, ändert sich die per Stichtag bestimmte Leistungsentschädigung nicht.

- 6.5. Die Maitlisek gewährt den Leistungsempfängern Einsicht in die Berechnungsunterlagen und die Buchführung. Die Leistungsempfänger führen mit der Maitlisek jährlich ein Budget- und ein Rechnungsgespräch, an welchem allfällige Fragen geklärt werden.

Die Maitlisek reicht den Leistungsempfängern folgende Unterlagen ein:

- mit der definitiven Abrechnung: die Jahresrechnung des Vorjahres, inkl. Revisorenbericht sowie die Ausweisung der effektiven Kosten pro Schülerin
- per Ende Mai: das Budget für das kommende Rechnungsjahr, die mittelfristige Finanzplanung, den Abschreibungsplan und den Bau-Investitionsplan

Die Maitlisek informiert die Leistungsempfänger im Voraus über grössere geplante Bauprojekte.

7. Vertragsdauer

- 7.1. Diese Vereinbarung ist gültig ab dem 1. Januar 2019 bezüglich der Finanzierung und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 7.2. Das integrative Beschulungsmodell (Sekundar und Real) wird ab 1. August 2019 (Schuljahr 2019/2020) für die 1. Klassen eingeführt.
- 7.3. Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Schuljahres (31. Juli) gekündigt werden, erstmals auf Ende des Schuljahres 2026/2027.

8. Schlussbestimmungen:

- 8.1. Dieser Vereinbarung kommt keine Exklusivität zu. Beide Parteien sind unter Einhaltung der kantonalen Vorschriften berechtigt, Verträge mit anderen Körperschaften zu schliessen, wobei die Konditionen für diese Körperschaften (insbesondere die Höhe des Schulgeldes, soweit nicht vom übergeordneten kantonalen Recht vorgeschrieben) finanziell nicht vorteilhafter sein dürfen als jene dieser Vereinbarung.
- 8.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschliesslich dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.
- 8.3. Sollte eine der Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen andere gültige Bestimmungen treten, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmungen unter Berücksichtigung des ursprünglichen Parteiwillens weitgehend entsprechen.
- 8.4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Dafür sehen die Parteien den Weg der Mediation vor.
- 8.5. Diese Vereinbarung ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen und Regelungen.

Gossau, 25. April 2018

Andwil, 12. März 2018

Gossau, 15. Februar 2018

Stadt Gossau
Stadtrat

Schulgemeinde Andwil-Arnegg
Schulrat

Maitlisek
Schulrat

.....
Alex Brühwiler
Stadtpräsident

.....
Christoph Meier-Meier
Schulratspräsident

.....
Birgit Berger-Cantieni
Schulratspräsidentin

.....
Toni Inauen
Stadtschreiber

.....
Regula Benz
Aktuarin

.....
Nadja Bosshart
Aktuarin

Vom Stadtparlament
genehmigt
(Art. 39 Gemeindeordnung)

In der Schulgemeinde Andwil-Arnegg
dem fakultativen Referendum
unterstellt

Gossau,

vom
bis

Stadt Gossau
Stadtparlament

.....
Markus Mauchle
Präsident

.....
Toni Inauen
Stadtschreiber